

Statuten

Verein BabelKultur

Statuten gemäss Gründungsversammlung vom 27. August 2019

Präambel

In Zürich fehlt ein unabhängiger, interdisziplinärer Kulturort, an dem Fragen rund um das jüdische Leben in der Schweiz kontinuierlich thematisiert und ausgelotet werden. Eine interdisziplinäre Veranstaltungsreihe bildet den ersten Schritt zur Schaffung eines solchen Ortes, der ein Zentrum des Dialogs und der interdisziplinären und künstlerischen Auseinandersetzung mit Fragen rund um die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Judentums in der Schweiz für eine breitere interessierte Öffentlichkeit sein soll. Jüdische Kunst und Kultur, Kunst- und Kulturschaffende, die sich mit der jüdischen Kultur und Geschichte auseinandersetzen, gesellschaftliche und politische Fragestellungen, welche das Verhältnis Judentum-Schweiz performieren und analysieren, stehen im Fokus dieses Zentrums, das auch in Form von Kooperationen oder Projekten die Zusammenarbeit mit Organen, Institutionen oder Personen anstrebt.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein BabelKultur besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, zunächst mit Veranstaltungen Gespräche und Austausch rund um Fragen des Judentums in der Schweiz zu fördern. Zugleich verfolgt der Verein das Ziel, in Zürich ein Zentrum für Jüdische Kunst und Kultur zu gründen, von dem wichtige Impulse zu kulturellen und gesellschaftlichen Fragen im Bereich des Judentums ausgehen sollen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Tätigkeit

Diesen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch:

1. Initiierung und Umsetzung von Veranstaltungen und anderen Aktivitäten und Interaktionen
2. Die Einrichtung eines zweckdienlichen Kulturortes und Treffpunkts in der Stadt Zürich (Suche nach einer geeigneten Liegenschaft; Miete oder Kauf)
3. Die Beschaffung finanzieller Mittel für den Zweck
4. Die Zusammenarbeit mit jüdischen wie nichtjüdischen Partnerinstitutionen, die ein mit dem Hauptzweck des Vereins BabelKultur vereinbares Ziel anstreben.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein BabelKultur setzt sich zusammen aus:

1. Einzel- und Paarmitgliedern

2. Kollektivmitgliedern
3. Gönnermitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

Art. 5 Einzel-, Paare- und Kollektivmitglieder

Einzel-, Paar- bzw. Kollektivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele und Statuten des Vereins BabelKultur unterstützt.

Art. 6 Gönnermitglieder

Gönnermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die durch einen Gönnerbeitrag die Ziele des Vereins BabelKultur unterstützt.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich um die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Verein kann auch Spenden und Legate entgegennehmen.

Art. 9 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Art. 10 Austritt / Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Vereins handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 11 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Art. 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand hat auch die Kompetenz, ausserordentliche

Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss zwei Wochen im Voraus erfolgen und Ort, Zeit und Traktanden enthalten.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, legt Budget und Mitgliederbeiträge fest, genehmigt Jahresbericht und Rechnung und kann die Auflösung des Vereins beschliessen.

Art. 13 Vorstand

Die Leitung des Vereins liegt beim Vorstand. Dieser hat alle Kompetenzen, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er stellt das Bindemitglied zwischen dem Verein und anderen Personen oder Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung dar.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des/der von der Vereinsversammlung ad personam zu wählenden Präsidenten/Präsidentin, selbst.

Der Vorstand tritt jährlich mindestens zwei Mal zusammen. Er konstituiert sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin, ihrer/seiner Stellvertretung und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt aus den eigenen Reihen einen Kassier und Aktuar.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Über die Entschädigung für Leistungen der Mitglieder des Vorstands und andere Mitglieder entscheidet das Präsidium.

Art. 14 Haftung und Vermögen

Die Mittel des Vereins stammen aus den Beiträgen der Mitglieder und Zuwendungen für den Verein zur Unterstützung seines Zwecks. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die verbleibenden Mittel einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. August 2019 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.